

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (PDS)

vom 13. Mai 2005 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2005) und **Antwort**

#### Individualisierte Offenlegung von Vorstandsgehältern II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage: Welche Gründe sprechen aus der Sicht des Senats - jenseits der kaum abschließend überzeugenden Erwägungen in der Antwort auf meine Kleine Anfrage 15/12 359 - denn rechtlich, praktisch und politisch dagegen, dass das Land Berlin mittels Gesetz bzw. entsprechenden individualvertraglichen Vereinbarungen die individualisierte Offenlegung der Gehälter von Vorständen seiner eigenen Unternehmen veranlasst?

Antwort: Wie in der Antwort zur Kleinen Anfrage Nr. 15/12 359 bereits dargelegt, können die Individualdaten über die Bezüge nicht erzwungen werden, solange die §§ 285 und 286 HGB - insbesondere § 286, Abs. 4 - nicht geändert werden.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2005 den von der Bundesministerin für Justiz eingebrachten Gesetzentwurf zur individualisierten Offenlegung der Gehälter von Vorstandsmitgliedern börsennotierter Aktiengesellschaften beschlossen. Der Senat geht davon aus, dass im Zuge der weiteren parlamentarischen Befassung dieses Gesetzentwurfs auch auf Bund-/Länderebene die Frage in Bezug auf die öffentlichen Unternehmen behandelt wird; die Ergebnisse sollten zunächst abgewartet werden. Der Senat erkennt derzeit vor diesem Hintergrund keinen erhöhten Handlungsbedarf, der aktuell zu einer isolierten eigenen Initiative Anlass gibt. Unabhängig davon ist es Angelegenheit zwischen den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften des Landes Berlin mit den Vorständen bzw. Geschäftsführungen, bei Abschluss von Dienstverträgen eine individuelle Offenlegung der Vergütungen zu vereinbaren.

Berlin, den 02. Juni 2005

In Vertretung

Thöne

Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2005)